



Katholische Landvolkbewegung der Diözese Augsburg—Satzung

(einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung, noch nicht vom Bischof genehmigt)

Präambel

Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) der Diözese Augsburg ist ein katholischer Verband. Seine Mitglieder verstehen sich als generationenübergreifende Gemeinschaft, die sich im Glauben an Jesus Christus verbunden weiß und als Bewegung verantwortungsbewusstes Christsein lebt. Aus diesem Selbstverständnis heraus nimmt sich die KLB der Aufgaben im Ländlichen Raum, in Kirche und Gesellschaft an.

Nachdem die Deutschen Bischöfe in einem Hirtenwort zum Erntedankfest am 14. Oktober 1951 (ABl. 1951 S. 264) zur Gründung einer Katholischen Landvolkbewegung aufgerufen hatten, konstituierte sich unter der Leitung von Domvikar Bruno Harder am 12. Oktober 1952 der Aktionsausschuss der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg (ABl. 1952, S. 272). Seit der Gründung des darauffolgend gegründeten Vereins verfolgt diese kirchliche Bewegung ihre Ziele. Folgende Grundsätze sind für sie handlungsleitend:

Ländlicher Raum

Die KLB weiß sich als Bewegung für das Land dem Dorf und seiner Bevölkerung verpflichtet. Sie will Verantwortungsbewusstsein für ein gutes Zusammenleben im Dorf fördern. Sie setzt sich für eine gesunde Entwicklung des ländlichen Raumes ein.

Glaube und Kirche

Die KLB will zum Glauben aus dem Evangelium anregen und zum Zeugnis in der Welt ermutigen. Sie will die Kirche auf dem Land, in den Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanaten auf der Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils mittragen. Der religiösen Vertiefung dienen insbesondere Bildungsveranstaltungen, Gottesdienste und Pilgertage.

Landwirtschaft

Die KLB tritt für eine bodenständige und bäuerliche Landwirtschaft ein. Sie hat vor allem die sozialen Anliegen der bäuerlichen Familie im Blick. Sie sucht die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft aufzuzeigen.

Schöpfungsverantwortung

Die KLB setzt sich für die Bewahrung der Schöpfung ein. Sie weiß, dass notwendige Verhaltensänderungen die Gesinnungsänderung voraussetzen: Die Ehrfurcht vor der Schöpfung und die Sorge um die Zukunft der Menschheit. Verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung ist Aufgabe der Gesellschaft und des Einzelnen.

Christliche Sozialethik

Die KLB bekennt sich zur christlichen Sozialordnung. Die Prinzipien der Christlichen Sozialethik (Personalität, Subsidiarität, Solidarität sowie Nachhaltigkeit) und die Orientierung am Gemeinwohl bilden die Grundlage ihrer gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Arbeit.

Ehe und Familie

Die KLB bekennt sich zu Ehe und Familie in der Vielfalt des Lebens. Sie will den Familien durch ihre Bildungs- und Aktionsarbeit Lebenshilfe geben.

Staat und Gesellschaft

Die KLB gestaltet die Gesellschaft nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen mit. Sie ermutigt ihre Mitglieder, Aufgaben und Verantwortung in Gesellschaft und Staat zu übernehmen.

Internationale Solidarität

Die KLB bekennt sich zur weltweiten Verantwortung gegenüber den wirtschaftlich und sozial benachteiligten Ländern und tritt ein für eine weltweite Solidarität.

Nachhaltige Mitgliederstruktur

Ständige Aufgabe für die KLB bleibt es, allen Mitgliedern sowie allen, die die Ziele und Grundsätze der Bewegung teilen, im Verband generationenverbindend Heimat und Perspektive anzubieten.

Patrone

Patrone der KLB sind der Heilige Niklaus von Flüe und seine heiligmäßige Frau Dorothee. Deren Heimatort Flüeli und ihr Lebens- und Glaubenszeugnis sind für die im Verband gelebte Spiritualität prägend.

Zur Umsetzung ihrer Ziele nach den dargelegten Grundsätzen und zur Regelung ihrer Organisationsform und Struktur hat sich die KLB eine Satzung gegeben. Seit Gründung des Vereins wurde diese Satzung mehrfach verändert. Die nachstehende Satzung wurde durch die Diözesanversammlung am 29.06.2024 beschlossen.

Satzung der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: "Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" (KLB). Er wird als nicht rechtsfähiger Verein nach weltlichem Recht geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Bildung im ländlichen Raum, indem er Bildungs- und Projektmaßnahmen durchführt und unterstützt. Insbesondere widmet sich der Verein den sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und berufsständischen Herausforderungen der Menschen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein fördert die christliche Religion, vor allem durch religiöse Bildungsangebote, Gottesdienste und Pilgertage. Nach den Grundsätzen und Weisungen der Kirche will die Katholische Landvolkbewegung Menschen zu vertieftem Glauben anregen sowie für das Laienapostolat gewinnen und befähigen.

- (3) Der Verein fördert Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe in der Welt, insbesondere in der Erzdiözese Dakar im Senegal und in der Region Bukowina in Rumänien.
- (4) Der Verein kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 fördern.
- (5) Die offene Bildungsarbeit der KLB wird vom KLB-Bildungswerk e.V. mit Sitz in Augsburg getragen. Näheres regelt die Satzung dieses Bildungswerkes.

§ 3 Anerkennung als kirchlicher Verein

- (1) Der Verein, der sich in Landvolkgemeinschaften gliedert, bildet gleichzeitig einen privaten kirchlichen Verein diözesanen Rechts nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 299 § 2, 321 CIC). Sein kirchlicher Charakter ist durch Dekret des Bischofs von Augsburg vom 21. März 2003 bestätigt worden.
- (2) In Erfüllung seiner Zwecke nach § 2 wird der Verein mit der Diözese Augsburg zusammenwirken und die ihm von der Diözese Augsburg im kirchlichen und gemeinnützigen Bereich übertragenen Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Auf alle Angelegenheiten des Vereins ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen
 - das jeweils geltende Recht des Codex Iuris Canonici/1983 (CIC) und
 - das jeweils in der Diözese Augsburg geltende kirchliche Partikularrecht, insbesondere die Präventions- und Interventionsordnung der Diözese Augsburg in der jeweils geltenden Fassung und das in der Diözese Augsburg jeweils geltende kirchliche Datenschutzgesetz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (5) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, welche die Grundziele der Katholischen Landvolkbewegung mitträgt. Die Aufnahme in den Verein geschieht auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand; eine Ablehnung muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden. Die Mitgliedsrechte werden in einer Landvolkgemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Austritt; der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss, möglich.

(b) mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(c) durch Ausschluss; ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Zweck und Aufgaben des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Diözesanvorstands, der nach pflichtgemäßem Ermessen handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

§ 6 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus

(a) den Beiträgen der Mitglieder, welche die Diözesanversammlung nach Art und Höhe (Geld- bzw. Sachleistungen) festsetzen kann,

(b) den Erträgen des Vereinsvermögens,

(c) Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,

(d) Zuwendungen, die ihm gewährt werden.

(2) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.

(3) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7 Strukturen des Vereins

Der Verein setzt seine Ziele und Aufgaben auf unterschiedlichen Ebenen um:

(a) auf lokaler oder regionaler Ebene in Landvolkgemeinschaften sowie

(b) auf diözesaner Ebene.

§ 8 Landvolkgemeinschaften

(1) Die Landvolkgemeinschaft im Sinne des § 7 (a) ist die Ebene, in der die Mitgliedschaft bei der Katholischen Landvolkbewegung wahrgenommen wird. Sie

(a) ermöglicht durch Veranstaltungen während des Jahres das Erlebnis der Gemeinschaft und

(b) führt offene Bildungsarbeit und Aktionen durch.

(2) Die jeweilige Landvolkgemeinschaft beschließt eine eigene Satzung, welche der Zustimmung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes bedarf.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

(a) der Diözesanvorstand und

(b) die Diözesanversammlung.

§ 10 Diözesanvorstand

(1) Dem Diözesanvorstand gehören an:

(a) die beiden Diözesanvorsitzenden und die beiden Stellvertretenden,

(b) der Diözesanlandvolkseelsorger oder eine mit dieser Aufgabe betraute Person,

(c) die mit der Geschäftsführung betraute Person,

(d) eine von einer Landvolkgemeinschaft für die Seelsorge gewählte Person,

(e) bis zu sechs Verantwortliche der Landvolkgemeinschaften oder Mitglieder der KLB,

(f) bis zu zwei weitere KLB-Mitglieder aus der Diözese Augsburg, die dem Landes- oder Bundesvorstand angehören,

(g) die in der KLB-Bildungsarbeit hauptamtlich tätigen Personen sowie

(h) eine delegierte Person der Katholischen Landvolkshochschule Wies.

(2) Dem geschäftsführenden Diözesanvorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1

(a) bis (c) an.

(3) Die Diözesanvorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 1 (a) bis (e) werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In das Amt nach § 10 Abs. 1 (a) kann eine Person zweimal wiedergewählt werden. Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 (b) und (c) benötigen die Bestätigung durch den Bischof von Augsburg.

(4) Der Diözesanvorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Diözesanversammlung nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Er entscheidet über die geistige und organisatorische Zielsetzung der KLB in der Diözese; er erarbeitet Bildungs- und Aktionsprogramme. Der Diözesanvorstand richtet bei Bedarf Sachausschüsse oder Arbeitskreise ein.

(5) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Diözesanvorstandsmitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der versammlungsleitenden Person den Ausschlag. Eine Beschlussfassung des Diözesanvorstandes ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; die Zustimmung zu einem derartigen Beschlussverfahren muss einstimmig erfolgen.

(6) Der Diözesanvorstand tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann ein Mitglied nach § 10 Abs. 1 (a) bis (h) aus besonderem oder dringendem Anlass den Diözesanvorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Diözesanvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen teilnehmen lassen. Ein Mitglied nach § 10 Abs. 1 (a) bereitet die Diözesanvorstandssitzung vor, beruft sie wenigstens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Sitzung den Vorsitz.

(7) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(8) Der geschäftsführende Diözesanvorstand nach § 10 Abs. 2 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Jedes dieser Diözesanvorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis machen die Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn die mit der Geschäftsführung beauftragte Person tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

(9) Die Diözesanstelle der KLB in Augsburg dient als ausführendes Büro.

(10) Der geschäftsführende Diözesanvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(11) Die Regelungen nach § 10 Abs. 4 bis 7 gelten für den geschäftsführenden Diözesanvorstand sinngemäß. Seine Zuständigkeit umfasst im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

§ 11 Diözesanversammlung

(1) Der Diözesanversammlung gehören an:

(a) der Diözesanvorstand,

(b) bis zu drei Delegierte je Landvolkgemeinschaft,

(c) die von den Landvolkgemeinschaften für die Seelsorge beauftragten Personen,

(d) die bischöflich beauftragte Leitung des Verbändereferats sowie

(e) je eine delegierte Person der

Katholischen Landjugendbewegung,
Katholischen Landfrauenvereinigung und
Ehemaligengemeinschaften der Katholischen Landvolkshochschulen Wies und Petersberg.

(2) Als Gäste werden geladen: je eine delegierte Person

aus dem Bereich der Katholischen Erwachsenenbildung der Diözese Augsburg,
der KLB Bayerns,
der KLB Deutschlands und
der Bäuerlichen Familienberatung in der Diözese Augsburg.

§ 12 Aufgaben, Willensbildung und Vertretung der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfasst die

(a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 10 Abs. 1 (a) bis (e),

(b) Wahl von zwei mit der Rechnungsprüfung betraute Personen,

(c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(d) Genehmigung des Haushaltsplanes,

(e) Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,

(f) Entgegennahme des Berichts der mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen,

(g) Entlastung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes,

(h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie

(i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 (b), (d), (e) und (f) können, soweit die Diözesanversammlung dem nicht widerspricht, vom Diözesanvorstand wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus berät die Diözesanversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszwecks nach § 2; sie gibt insbesondere Anregungen für die Bildungs- und Aktionsarbeit in den Landvolkgemeinschaften.

(3) Die Diözesanversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanversammlung ist beschlussfähig. Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für die Dauer des Wahlgangs bestimmt die Diözesanversammlung eine Person als Wahlleitung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen ein; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Die Diözesanversammlung ist jährlich wenigstens einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Diözesanversammlung erfordert, entscheidet der geschäftsführende Diözesanvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Ein Mitglied des geschäftsführenden Diözesanvorstandes bereitet die Diözesanversammlung vor, beruft sie zwei Wochen zuvor in Textform unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und führt bei der Diözesanversammlung den Vorsitz.

(6) Die Regelungen in § 10 Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß; eine Vertretung des Vereins durch die Diözesanversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 13 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres von Diözesanversammlung oder Diözesanvorstand zu genehmigen. Die Diözesanversammlung oder der Diözesanvorstand kann dem geschäftsführenden Diözesanvorstand gestatten, bei jährlich im wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan für mehrere Jahre aufzustellen.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich der geschäftsführende Diözesanvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

(a) den Vereinszweck weiterzuführen,

(b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und

(c) alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung.

(2) Eine gemäß § 14 Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg (cc. 322, 323 CIC).

§ 15 Aufsicht

(1) Der Bischof von Augsburg hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Vereinsorgane, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen. Die genehmigte Jahresrechnung des Vereins ist jeweils der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(2) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Diözesanbischofs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins kann der Bischof von Augsburg angerufen werden; an seinen Vermittlungsentscheid sind die Beteiligten kirchenrechtlich gebunden.

(3) Der Bischof von Augsburg kann mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach dieser Satzung die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg oder eine dritte Person beauftragen.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Diözesanversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der in § 14 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Diözesanversammlung.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

§ 17 Vermögensbindung; Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Stiftung Solidarisches Landvolk mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

(2) Eine gemäß § 16 vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.